

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 26 vom 22.04.2016 S. 670, Änd. AM I/42 v. 28.07.2020 S. 786; Änd. AM I/52 v. 24.09.2020 S. 1075, Änd. AM I/32 v. 19.07.2021 S. 661

Senat:

Der Senat hat am 14.07.2021 die elfte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 23.09.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2020 S. 1075), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 7 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)).

Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsangabe

- § 1 Immatrikulation (Einschreibung)
- § 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt oder eine studienförderliche Tätigkeit im Ausland
- § 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Austauschstudierende
- § 13 a Propädeutikum
- § 13 b Teilzeitstudium
- § 13 c Frühstudium
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation (Einschreibung)

(1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität Göttingen aufgenommen und für den gewählten Studiengang oder das gewählte Studienangebot eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation wird sie oder er Mitglied der Universität Göttingen mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Satzungen ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Ausstellung des vorläufigen Studiausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. ⁴Die Immatrikulation in mehrere Studiengänge oder Studienangebote ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zulässig.

(2) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt, die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang, für den gewählten Teilstudiengang (Fach) oder für das gewählte Studienangebot im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG jeweils erforderlich ist,
- b) gegebenenfalls die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist und
- c) für einen Studiengang oder ein Studienangebot, der oder das zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist.

²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung voraus; dies gilt auch, wenn eine inländische Hochschulzugangsberechtigung auf einer ganz oder überwiegend nicht in deutscher Sprache durchgeführten Ausbildung beruht

(3) ¹Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn:

- a) ein Studiengang, ein Teilstudiengang oder ein Studienangebot ausläuft,
- b) die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
- c) nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt eines Studienganges (Teilstudienplatz) zugelassen worden ist.

²Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn:

- a) Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang eingeschrieben werden,
- b) für einen Studiengang, Teilstudiengang oder ein Studienangebot einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nach Maßgabe einer Ordnung nachgeholt werden müssen.

(4) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und -zeiten sowie Prüfungsleistungen im nächsthöheren Fachsemester des Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots eingeschrieben. ²Hat sie oder er anrechenbare Studien- oder Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums in einem anderen Studiengang, anderen Teilstudiengang oder anderen Studienangebot oder Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erbracht, wird sie oder er auf Antrag auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester der Regelstudienzeit eingeschrieben. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann zur Vorbereitung ihrer oder seiner Entscheidung die Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers einholen, die oder der das jeweilige Fach vertritt. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann ihre oder seine Befugnisse widerruflich auf Beschäftigte des Dekanatsbüros oder des Prüfungsamts übertragen.

(5) ¹Die oder der Studierende erhält einen Studiausweis. ²Dem Studierendenbüro sind der Verlust des Studiausweises sowie Änderungen der Angaben gemäß §§ 5 bis 9 und 14 der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer (PersDatO) unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei dem Studierendenbüro zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. ³Für Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Zulassungsbescheid ergibt; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind spätestens bis Vorlesungsbeginn einzureichen. ²Ein solcher Tausch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gleichen Studiengang oder Teilstudiengang oder das gleiche Studienangebot an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert ist und die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang, Teilstudiengang oder das Studienangebot an der Universität Göttingen erfüllt, sich innerhalb der Regelstudienzeit im gleichen Fachsemester befindet, dem Fachsemester entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert hat und einen vergleichbaren Studienplatz nachweist. ³Letzteres ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn ein Vollstudienplatz gegen einen Teilstudienplatz oder ein endgültiger oder unbefristeter gegen einen vorläufigen oder befristeten Studienplatz getauscht werden soll.

(3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot und Fachsemester,
- b) eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung oder eine Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist,
- c) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,
- d) weitere Angaben nach § 6 PersDatO.

³Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Antragstellung über das Online-Portal der Universität nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Immatrikulationsantrag schriftlich zu stellen.

(4) ¹Mit dem Immatrikulationsantrag sind darüber hinaus die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden:

- a) der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot, erforderlichenfalls in einer amtlichen oder amtlich beglaubigten Übersetzung,
- b) ein Scan des Zulassungsbescheides, sofern für den gewählten Studiengang oder das gewählte Studienangebot Zulassungsbeschränkungen bestehen,

- c) ein aktueller Nachweis der zuständigen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht, über die Versicherungsfreiheit oder über die Befreiung von oder das Nichtbestehen der Versicherungspflicht, soweit nicht die Krankenkasse gegenüber der Universität eine Meldung nach § 199a Abs. 2 Satz 2 SGB V vornimmt,
- d) der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag) gemäß §§ 11, 13, 18, 20 und 70 NHG auf das von der Universität eingerichtete Konto; mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt,
- e) sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, die eingescannte Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- f) bei Studienortswechsel eine eingescannte durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitsbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot, der oder das an der Universität fortgeführt wird, gegebenenfalls zusätzlich eine eingescannte durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitsbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot fortgeführt wird, der oder das an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten,
- g) bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine eingescannte Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle, erforderlichenfalls einschließlich einer Einschätzung, ob ein Prüfungsanspruch besteht,
- h) bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Zustimmung der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion, soweit nicht im Falle eines Promotionsstudienganges ein Zulassungsbescheid vorgelegt wird,
- i) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 2,
- j) im Falle der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (jeweils einschließlich Teilstudienplätzen), der Bachelor-Studiengänge „Molekulare Medizin“ und „Psychologie“, der Master-Studiengänge „Cardiovascular Science“, „Molecular Medicine“ und „Psychologie“, des weiterbildenden Studiengangs „Psychologische Psychotherapie“ sowie bei Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsvorhaben in Einrichtungen

der Universitätsmedizin Göttingen oder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie durchführen, ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (Impfschutz oder Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation).

²Die Einverständniserklärung nach Satz 1 Buchstabe e) ist zudem schriftlich bei der Universität einzureichen. ³Die für das Verfahren zuständige Stelle kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verlangen, dass diese oder dieser einer Authentifizierung eingereichter Unterlagen bei der ausstellenden Stelle schriftlich, auf elektronischem Wege oder in Textform zustimmt; wird die Zustimmung verweigert, ist der Immatrikulationsantrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(5) Eines besonderen Antrages auf Änderung des Studienverlaufes (Fachwechsel) bedarf es, wenn die oder der Studierende den Studiengang oder das Studienangebot an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot beginnen will.

§ 2a Einschreibung in auslaufende Studiengänge oder Teilstudiengänge

(1) ¹Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen (auslaufende Studiengänge oder Teilstudiengänge), ist eine Einschreibung von Studierenden im ersten Fachsemester ab dem Semester ausgeschlossen, zu dem der Studiengang geschlossen wird (Schließungssemester). ²Eine Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

(2) ¹Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen, für den eine Einschreibung zum Winter- oder zum Sommersemester möglich ist, ist eine Einschreibung im Schließungssemester ausschließlich für das zweite (niedrigstes Fachsemester) oder ein höheres Fachsemester möglich. ²Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen, für den eine Einschreibung nur zum Wintersemester möglich ist, ist eine Einschreibung im Schließungssemester ausschließlich für das dritte (niedrigstes Fachsemester) oder ein höheres Fachsemester möglich. ³Für jedes auf das Schließungssemester folgende Semester erhöht sich der Zahlenwert des niedrigsten Fachsemesters um eins.

(3) ¹Voraussetzung für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 für das angestrebte Fachsemester eingestuft werden kann. ²Eine Einstufung ist höchstens für das Fachsemester möglich, das dem Zahlenwert der Regelstudienzeit entspricht.

(4) Die Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist nach Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs oder Teilstudiengangs, ausgehend von dem Semester der letztmaligen Aufnahme in das erste Fachsemester, ausgeschlossen; eine nach einer Ordnung des Studiengangs oder Teilstudiengangs mögliche Erhöhung der Regelstudienzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

(5) ¹Die Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist ausgeschlossen, sofern dies in der Zielvereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 3 NHG festgelegt ist. ²Das Präsidium kann für einen Studiengang oder Teilstudiengang von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn in Textform beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner zurückzunehmen, wenn die oder der Studierende ihr oder sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung bedarf der Textform und ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. ³Im Falle eines Antrags nach Sätzen 1 und 2 ist der Studiausweis zurückzugeben. ⁴Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchstabe e) gilt entsprechend. ⁵In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Rücknahme der Rückmeldung entsprechend.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
- a) die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
 - b) ein aktueller Nachweis beziehungsweise die Meldung der zuständigen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht, über die Versicherungsfreiheit oder über die Befreiung von oder das Nichtbestehen der Versicherungspflicht nicht erbracht wird und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies zu vertreten hat,
 - c) in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots, für den oder das die Immatrikulation beantragt wird, nicht besteht,
 - d) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot zu erwerbende fachliche Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen wurde,
 - e) in einem Studiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, die Immatrikulation für weniger oder mehr als die nach der Prüfungsordnung erforderliche Anzahl an Teilstudiengängen beantragt wird, insbesondere wenn im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang „Master of Education“ ein

Teilstudiengang in Kombination mit mehr als einem anderen Teilstudiengang studiert werden soll,

f) die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder für das gewählte Studienangebot festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus der Ordnung für den Studiengang oder Teilstudiengang oder für das Studienangebot ergibt, oder

g) im Falle der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (jeweils einschließlich Teilstudienplätzen), der Bachelor-Studiengänge „Molekulare Medizin“ und „Psychologie“, der Master-Studiengänge „Cardiovascular Science“, „Molecular Medicine“ und „Psychologie“, des weiterbildenden Studiengangs „Psychologische Psychotherapie“ sowie bei Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsvorhaben in Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen oder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie durchführen, kein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (Impfschutz oder Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation) erbracht wurde.

²Die gleichzeitige Einschreibung für einen Bachelor-Studiengang und für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang ist zu versagen, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

a) Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,

b) an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,

c) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist oder

d) mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Rückmeldung entsprechend.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen in Textform eingegangenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchstabe e) gilt entsprechend.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Der oder dem Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auf Antrag auszuhändigen oder zu übersenden, sofern ihr oder ihm ein Ausdruck der Exmatrikulationsbescheinigung unter Verwendung der Selbstbedienungsfunktionen des eCampus nicht möglich oder zumutbar ist. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren,

- a) wenn sie oder er eine Abschlussprüfung bestanden hat,
- b) wenn sie oder er eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot verloren hat,
- c) wenn in einem Studiengang oder Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
- d) wenn ein Studiengang oder Studienangebot ausgelaufen ist und in dem Studiengang oder Studienangebot nach der einschlägigen Prüfungsordnung keine Prüfungen mehr angeboten werden oder
- e) mit Ablauf der Frist, wenn die Zulassung oder die Einschreibung auf Grund eines Gesetzes oder einer Ordnung befristet oder vorläufig war.

²Die Einschreibung für andere Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote bleibt von der Exmatrikulation nach Satz 1 unberührt. ³§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) ¹Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Abgaben und Entgelte wegen eines Widerrufs der Gewährung eines Teilzeitstudiums nachzuzahlen sind.

(4) Werden die Feststellung der Zugangsberechtigung, die Zulassung oder die Einschreibung durch ein Gesetz oder eine Ordnung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht (auflösende Bedingung), ist die oder der Studierende mit Eintritt der auflösenden Bedingung exmatrikuliert, sofern sie oder er dies zu vertreten hat und sie oder er in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.

(5) Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Studierenden mit

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten

¹Erfolgt

- a) die Exmatrikulation,
- b) ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation oder
- c) die Beendigung eines Studiengangs oder Studienangebots im Rahmen eines Fachwechsels

vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. ²Dies gilt für die Beiträge zur Studierendenschaft betreffend das Bahnsemesterticket, das Bussemesterticket und das Kunst- und Kultursemesterticket nur, sofern der Studenausweis innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Studierendenbüro eingegangen ist. ³Im Falle des § 6 Abs. 4 sowie bei Exmatrikulation nach befristeter Einschreibung können die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag auch nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ganz oder zum Teil erstattet werden, sofern die oder der Studierende den Bedingungseintritt oder den Fristablauf nicht zu vertreten hat und sie oder er in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.

§ 8 Rückmeldung

(1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester im Juni und Juli und für das Sommersemester im Dezember und Januar zurückzumelden. ²Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag), sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

²Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Eine bestandene Promotionsprüfung steht der Rückmeldung abweichend von § 4 Abs. 3 nicht entgegen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand noch Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion zu erfüllen hat und der Vollzug der Promotion nicht ausgeschlossen ist.

²Dasselbe gilt für den Fall, dass nach der anzuwendenden Prüfungsordnung ein Anspruch auf Wiederholung einer bestandenen Prüfung im Rahmen eines Freiversuchs oder zur Notenverbesserung besteht.

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG zu beurlauben. ²Dem

Antrag ist eine Kopie oder ein Scan des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann auf ihren oder seinen Antrag in Textform beurlaubt werden. ²Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die oder der Studierende wichtige Gründe nachweist. ³Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die eine Beurteilung ermöglicht, dass kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
- b) Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, sofern die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan bestätigt, dass das Praktikum förderlich für das Studium ist, und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,
- c) Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
- d) Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität,
- e) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, sowie Pflege von nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Pflegezeit oder Familienpflegezeit bestünde,
- f) bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses die externe Betreuung des Forschungsvorhabens, sofern Ressourcen der Universität nur in einem unerheblichen Umfang genutzt werden, die Arbeitsstätte sowie der Lebensmittelpunkt außerhalb des Landkreises Göttingen liegen und das Dekanat der Fakultät der Beurlaubung zustimmt,
- g) bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ferner die Ableistung des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder eines staatlichen oder kirchlichen Vorbereitungsdienstes.

⁴Die wichtigen Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 7 Abs. 3 PflegeZG genannten Personengruppen.

(3) ¹Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. ²In begründeten Ausnahmefällen (z. B. eigene Erkrankung oder Betreuung eines nahen Angehörigen) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. ³Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs oder Studienangebots in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. ⁴Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten

für die in Absatz 2 Buchstaben d) und e) aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die oder der Studierende andernfalls keine Möglichkeit hat, das begonnene Studium fortzusetzen. ⁵Die Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe f) ist abweichend von Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 4 Buchstabe b) für höchstens vier aufeinander folgende Semester zulässig.

(4) ¹Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für:

- a) das erste Semester, für das die Einschreibung beantragt wird, soweit nicht ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Buchstaben a), b), e), f) oder g) nachgewiesen wird, und
- b) vorhergehende Semester.

²Im Falle des wichtigen Grundes nach Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) bedarf die Beurlaubung der Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans; die Zustimmung kann ohne Begründung verwehrt werden.

(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis des zuständigen Prüfungsamts oder einer anderen innerhalb der Fakultät zuständigen Einrichtung, dass in dem Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, keine der Beurlaubung entgegenstehenden Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht wurden, sofern das Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, bereits begonnen hat, und
- b) der Studenausweis;

andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³Die oder der Studierende ist nicht berechtigt, im Zeitraum der Beurlaubung Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen, Studien- oder Prüfungsleistungen abzulegen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist. ⁴Satz 3 gilt nicht

- a) für die Teilnahme an Wiederholungsversuchen zu zuvor nicht bestandenen Leistungsnachweisen, Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt bis zu 15 C,
- b) für die Fertigstellung von Studien- oder Prüfungsleistungen, deren Bearbeitungszeit überwiegend im Vorsemester liegt und nicht mehr als drei Wochen des Semesters der Beurlaubung beanspruchen darf, sowie
- c) für solche Studien- oder Prüfungsleistungen, die zu einer im Vorsemester besuchten Lehrveranstaltung gehören und vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters der Beurlaubung abgeschlossen werden.

(5a) Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 können Studierende, die nach Absatz 2 Satz 3 Buchstabe e) beurlaubt sind, während der Beurlaubung Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungsnachweise erbringen sowie Studien- und Prüfungsleistungen ablegen, soweit der Umfang dieser Leistungen insgesamt 50 v.H. der in einem Semester bei regulärem Studienverlauf nach der Prüfungs- oder Studienordnung zu erbringenden Leistungen nicht übersteigt.

(8) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer eines Studienaufenthaltes an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu beurlauben, sofern

a) das Nähere zum Austauschprogramm in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen geregelt ist,

b) mehr als die Hälfte des Semesters und der Vorlesungszeit an der anderen Hochschule verbracht werden und

c) die oder der Studierende für das Austauschprogramm zugelassen wurde.

²Das Austauschsemester zählt in diesem Fall als Fachsemester; Absatz 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

(9) ¹Anträge nach Absätzen 1, 2 und 8 können vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt werden. ²Sofern eine unbillige Härte vorliegt, ist eine Antragsstellung ausnahmsweise bis zum Ende der Vorlesungszeit möglich. ³Ausnahmen sind zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu belegen; eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn auf Grund von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, von Elternzeit oder von einer schweren Erkrankung in dem betroffenen Semester keine Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt wurde; wurden im Falle einer schweren Erkrankung bereits Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt, ist eine Beurlaubung ausgeschlossen. ⁴Anträge nach Absätzen 1, 2 und 8 können nur vor Beginn der Vorlesungszeit zurückgenommen werden.

§ 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt oder eine studienförderliche Tätigkeit im Ausland

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer

a) eines Studienaufenthaltes im Ausland oder

b) einer für das Studium förderlichen Tätigkeit (z. B. Praktikum) im Ausland

zu beurlauben; die Tätigkeit nach Buchstabe b) bedarf einer Bestätigung als studienfördernd durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan. ²Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende

Semester zulässig. ³Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs oder Studienangebots in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. ⁴Die Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Semester, für das die Einschreibung beantragt wird; dies gilt nicht für konsekutive Master-Studiengänge, wenn die Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird; die Zustimmung kann ohne Begründung verwehrt werden. ⁵Auslandssemester sind in geeigneter Form nachzuweisen. ⁶§ 9 Abs. 4 Buchstabe b) und 9 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

(2) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet, soweit dies nicht von der Studierenden oder dem Studierenden beantragt wird.

(3) ¹Äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten werden auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle angerechnet. ²Vor Beginn der Beurlaubung soll eine Vereinbarung zwischen den Lehrenden der beteiligten Universitäten über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten („learning agreement“) geschlossen werden.

(4) Eine Beurlaubung für in einer Studien- oder Prüfungsordnung obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte oder Tätigkeiten im Ausland ist ausgeschlossen.

(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²Dem Antrag ist der Studenausweis beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³In Deutschland während Zeiten der Beurlaubung nach Absatz 1 erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt, soweit es sich nicht um Leistungen nach § 9 Abs. 5 Satz 4 handelt. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag der oder des Studierenden, soweit der Ausschluss der Anerkennung für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellte. ⁵Abweichend von Satz 3 steht die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland nicht der Zulassung zu Abschlussarbeiten entgegen. ⁶Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann an der Universität Göttingen eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang oder Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn

sie oder er für diesen Studiengang oder dieses Studienangebot zugelassen ist, der Studiengang oder das Studienangebot eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen oder Studienangeboten möglich ist. ²Hierzu sind die Stellungnahmen der beteiligten Fakultäten einzuholen. ³Sätze 1 und 2 gelten für eine Studierende oder einen Studierenden entsprechend, die oder der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem geschlossenen Studiengang oder Studienangebot mit auslaufender Betreuung eingeschrieben ist und beantragt, zusätzlich für einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot eingeschrieben zu werden.

(3) ¹Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang auflösend bedingt eingeschrieben werden. ²Das Nähere zu der auflösend bedingten Einschreibung für den Master-Studiengang ist in einer Ordnung für diesen Master-Studiengang zu regeln. ³Sind für den grundständigen Studiengang Abgaben im Sinne des § 13 NHG zu entrichten, bedarf die Rückmeldung beziehungsweise die Einschreibung der Zahlung der Abgaben im Sinne des § 13 NHG.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen, jedoch in der Regel nicht über einen Umfang von 10 Semesterwochenstunden oder 12 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) hinaus, können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, auch soweit sie keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG nachweisen können. ²Eine geringfügige Überschreitung des Umfangs ist zulässig, sofern auf Grund der Größe der gewählten Module 10 Semesterwochenstunden oder 12 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) nicht exakt erreicht werden können. ³Überschreitungen können auch zugelassen werden, wenn die Gasthörerin oder der Gasthörer ausweislich einer Fachstudienberatung hierdurch die Voraussetzungen einer Einschreibung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 NHG erfüllen kann. ⁴Personen nach Satz 1 werden durch die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer nicht Studierende im Sinne des NHG.

(2) ¹Die Zulassung von Gasthörenden ist ausgeschlossen, soweit das entsprechende Studienangebot zulassungsbeschränkt ist und freie Ausbildungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer; die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 2 sind Studierende anderer Hochschulen als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, soweit der Besuch von Lehrveranstaltungen oder Modulen nicht zahlenmäßig beschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen

oder Kenntnisse abhängig ist. ²Die Überschreitung der Regelumfänge nach Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Fall statthaft, wenn die Zulassung zur Gasthörerschaft auf einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule basiert.

(4) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. ²Über den Antrag wird im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Fakultät entschieden. ³Dem Studierendenbüro sind Änderungen der Angaben gemäß § 12 PersDatO unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(5) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Universität Abgaben und Entgelte nach der Gebühren- und Entgeltordnung.

(6) Soweit durch Gasthörende Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert werden, stellt die Universität hierüber einen Nachweis aus, der ausweist, dass die Leistungen im Rahmen einer Gasthörerschaft absolviert wurden.

§ 13 Austauschstudierende

(1) ¹Ausländische Studierende, die aufgrund gesetzlicher Bestimmung vom Verwaltungs-kostenbeitrag befreit sind, können außerhalb des Zugangs- und Zulassungsverfahrens befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf zwei Semester nicht übersteigen; ein Studienabschluss an der Universität Göttingen ist ausgeschlossen. ³Bei Studiengängen oder Studienangeboten mit einer Dauer von mehr als fünf Semestern kann die befristete Einschreibung nach Stellungnahme der oder des Betreuenden und nach Befürwortung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden.

(2) ¹Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt entsprechend für ausländische Studierende, die ein Stipendium einer in der Anlage aufgeführten Förderorganisation erhalten oder nach der Prüfungsordnung des Studiengangs ihrer Heimatuniversität einen Studienaufenthalt außerhalb des Staates der Heimatuniversität absolvieren müssen; Voraussetzung ist, dass die Einschreibung dieser Studierenden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan unter Berücksichtigung der Studiengangskapazität und der Eignung für das beantragte Semester befürwortet worden ist. ²Aktualisierungen der Anlage werden durch das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre beschlossen und auf der Webseite der Universität veröffentlicht.

(3) ¹Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs können Studierende ausländischer Hochschulen, die für einen Studierendenaustausch auf Basis einer Kooperationsvereinbarung nominiert sind, abweichend von Absätzen 1 und 2 vorbehaltlich der folgenden Voraussetzungen als Gasthörende zugelassen werden. ²Zugelassen werden können Studierende, die Ihren

Studienaufenthalt an der Universität Göttingen aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht, nicht absolvieren und nicht nach Absatz 1 eingeschrieben werden. ³§ 12 Abs. 2 und 4 bis 6 gelten entsprechend; im Falle einer zentralen Einrichtung tritt an die Stelle der Studiendekanin oder des Studiendekans die Geschäftsführende Leitung.

§ 13 a Propädeutikum

(1) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienvorbereitungskurs (Propädeutikum) belegen, werden für einen Zeitraum von längstens drei Monaten und höchstens einmal als Studierende eingeschrieben. ²Mit dem Bestehen einer Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang oder ein Studienangebot erworben.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist der Antrag auf Einschreibung bis zum 30. Juni eines Jahres bei einer Einschreibung für ein Propädeutikum im Sommersemester sowie bis zum 31. Dezember bei einer Einschreibung für ein Propädeutikum im Wintersemester einzureichen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist die Immatrikulation zurückzunehmen, wenn dies vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Propädeutikumsbeginn in Textform beantragt wird; § 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Zeiten eines Propädeutikums gelten nicht als Studienzeiten im Sinne der §§ 12 und 13 NHG.

§ 13 b Teilzeitstudium

(1) Studierende können auf Antrag in geeigneten Studiengängen für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 13 c Frühstudium

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Liste anerkannter internationaler und nichtstaatlicher deutscher Stipendienggeber

(Anlage zu § 13 Abs. 2 Immatrikulationsordnung)

– beschlossen durch das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre am 30.07.2014

– Stand: Sommersemester 2014

KAAD – Deutschland

Diakonisches Werk – Deutschland

Regierungsstipendien – Ägypten

Regierungsstipendien – Brasilien: Förderorganisationen CAPES und CNPq

Regierungsstipendien-- VR China: Förderorganisation China Scholarship Council (CSC)

Regierungsstipendien – Indonesien

Regierungsstipendien – Jemen

Regierungsstipendien – Pakistan

Regierungsstipendien – Syrien
